

Friedrich Bourquin
Karwendelstr. 13
82319 Starnberg

NFON AG
Investor-Relations
Hauptversammlung 2019
Machtlfinger Str. 7
81739 München
Per Fax: 089/45300 33134
E-Mail: sabina.prueser@nfon.com

Gegenantrag

zur Hauptversammlung der NFON AG am 05.06.2019

Hiermit stelle ich als Aktionär der NFON AG folgenden Gegenantrag mit der Bitte um Veröffentlichung zu TOP 5 der Tagesordnung für die Hauptversammlung am 05.06.2019:

TOP 5

Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2019, Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Ergänzung der Satzung in § 4 Absatz 6

1. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 04. Juni 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 2.800.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten, übernommen werden (Mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

2. In § 4 der Satzung wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

„6. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 04. Juni 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 2.800.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres Ihrer Ausgabe gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten, übernommen werden (Mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen."

Begründung:

Zwar ist ein genehmigtes Kapital grundsätzlich wünschenswert, es besteht nach meiner Ansicht aber keine Notwendigkeit das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Deshalb sollten auch keine Sacheinlagen vorgesehen werden. Bareinlagen können auch von den bestehenden Aktionären erbracht werden. Deshalb sollte dieser Teil des Beschlussvorschlags von Aufsichtsrat und Vorstand gestrichen werden und mein Gegenantrag beschlossen werden.

Ich bitte um Veröffentlichung meines Gegenantrags gem. § 126 Abs. 1 AktG.

Starnberg, den 21.05.2019


